

Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf zwischen dem Bahnhof Engi-Vorderdorf und der Wassergerechtigkeit der Textil AG, vormals J. Paravicini, in Schwanden

(Erlassen vom Landrat am 10. Oktober 1928)

Art. 1

Erteilung der Konzession und des Enteignungsrechtes

Der Landrat des Kantons Glarus erteilt hiermit der Ortsgemeinde Schwanden, im Nachstehenden mit Konzessionsinhaber bezeichnet, die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf zwischen Bahnhof Engi-Vorderdorf und Schwanden zum Zwecke der Kraftgewinnung sowie der hierzu erforderlichen Enteignungsrechte nach der Gesetzgebung des Kantons Glarus.

Art. 2

Umfang der Konzession

Die Konzession umfasst die Wasserkraft des Sernf zwischen dem Bahnhof Engi-Vorderdorf (Kote 767,5) und der Wassergerechtigkeit der Textil AG, vorm. J. Paravicini, Schwanden (Kote 529,3), mit dem Rechte der Erstellung einer Wasserakkumulierung für den erforderlichen Tagesausgleich zwischen der Höflieggbrücke und dem Bahnhof Engi-Vorderdorf.

Art. 3

Dauer der Konzession

Die Konzession dauert 80 Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 7 und 8.

Art. 4

Uebertragung der Konzession

Die Konzession kann nur mit Zustimmung des Landrates auf einen andern übertragen werden; es darf jedoch der Landrat seine Zustimmung nicht verweigern, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohles der Uebertragung entgegenstehen.

Art. 5

Erneuerung der Konzession

¹ Befindet sich die Konzession bei ihrem Ablauf (Art. 3) im Besitze von Gemeinwesen, eines staatlichen oder eines vorwiegend mit staatlichen oder kommunalen Mitteln betriebenen Kraft- und Lichtversorgungsunterneh-

mens, so kann der Konzessionsinhaber verlangen, dass ihm die Konzession erneuert werde, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Die erneuerte Konzession kann nicht an Private übertragen werden.

² Kann über die Erneuerung der Konzession und über deren Bedingungen keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Bundesrat.

Art. 6

Baubeginn und Betriebseröffnung

¹ Mit dem Bau ist spätestens ein Jahr nach der Erteilung der Konzession durch den Landrat zu beginnen.

² Der Betrieb ist spätestens am 1. Juli 1933 zu eröffnen.

Art. 7

Verwirkung der Konzession

Die Konzession kann als verwirkt erklärt werden:

- a. wenn mit dem Bau des Werkes nicht ein Jahr nach Erteilung der Konzession begonnen wird;
- b. wenn der Betrieb nicht bis zum 1. Juli 1933 eröffnet worden ist.

Art. 8

Erlöschen der Konzession

¹ Die vorliegende Konzession erlischt:

- a. durch Ablauf mit anschliessender Erneuerung (Art. 2);
- b. durch Verwirkung (Art. 7).

² Erlischt die Konzession zufolge Verwirkung (Bst. b), so geht der Konzessionsinhaber aller durch die Konzession verliehenen Rechte sowie allfälliger, dem Staate geleisteter Zahlungen verlustig; anderseits wird er der konzessionsmässigen Verpflichtungen enthoben, ohne dass der Kanton Glarus dem Konzessionsinhaber gegenüber irgendwelche andern Ansprüche geltend machen darf.

³ Werden die Anlagen, nachdem die Konzession durch Verwirkung erloschen ist, nicht weiter benützt, so ist der Konzessionsinhaber verpflichtet, diejenigen Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Eingehen des Werkes im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Art. 9

Konzessionsgebühr

Der Konzessionsinhaber hat dem Kanton Glarus eine einmalige Konzessionsgebühr gemäss Artikel 176^a des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB¹⁾ zu entrichten.

¹⁾ GS III B/1/1

Art. 10

Steuerpflicht

¹ Der Konzessionsinhaber hat die gesetzlichen Steuern zu bezahlen gemäss der jeweiligen gültigen Steuergesetzgebung des Kantons Glarus.

² Die vom Konzessionsinhaber zum Ausbau des Werkes vorübergehend erstellten Installationen sowie die zu demselbem Zwecke verwendete Energie sind steuerfrei.

Art. 11*

Genehmigung der Baupläne und Baubewilligung

¹ Vor Beginn des Baues hat der Konzessionsinhaber dem Regierungsrat jeweils die Baupläne samt Baubeschrieben zur Genehmigung einzureichen. Der Regierungsrat erteilt die Baubewilligung. Er entscheidet über die Vorlagen sowie über sämtliche diesbezüglichen Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur.

² Die Bewilligung zum Baubeginn kann von der sachgemässen Erledigung der vom Regierungsrat als begründet erachteten Einsprachen abhängig gemacht werden. Vor Erteilung der Baubewilligung durch den Regierungsrat darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

³ Nach Fertigstellung des Werkes sowohl als allfälliger Erweiterungen sind dem Regierungsrat des Kantons Glarus jeweils die Ausführungspläne über die Hauptobjekte im Doppel zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Baubewilligung darf nur dann verweigert werden, wenn die Vorlagen in wesentlichen Punkten vom Konzessionsprojekt abweichen.

Art. 12

Bau- und Betriebskontrolle

¹ Der Regierungsrat ist befugt, die Einhaltung der Konzessionsbedingungen jederzeit zu überwachen; er kann sowohl während des Baues als während des Betriebes der Anlagen durch sachverständige Organe die erforderlichen Bau- und Betriebskontrollen vornehmen lassen.

² Durch diese Kontrolle und durch Genehmigung der vorliegenden Projekte wird der Konzessionsinhaber von seiner ausschliesslichen Haftbarkeit und Verantwortlichkeit nicht entlastet.

³ Die dem Kanton aus Projektprüfung und Kontrolle erwachsenen Kosten sind vom Konzessionsinhaber zu tragen.

Art. 13

Sicherheit der Bauten

Alle Werkbestandteile, insbesondere die Staumauern und Hochdruckleitungen, sind nach den neuesten Grundsätzen der Technik zu berechnen und zu

konstruieren, aus einwandfreiem Material herzustellen und so zu unterhalten, dass jede Gefahr für die öffentliche Sicherheit und das unterhalb des Werkes gelegene Gebiet als ausgeschlossen erscheint.

Art. 14*Inbetriebsetzung der Anlagen*

Das Kraftwerk darf erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn alle Bauteile als planmässig befunden worden sind und sich sämtliche Einrichtungen als betriebsfähig erwiesen haben.

Art. 15**Wahrung des Landschaftsbildes*

Das ganze Werk ist so auszuführen, dass es das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stört. Ueber diesbezügliche Fragen entscheidet der Regierungsrat.

Art. 16*Sicherung des Wasserabflusses des Sernf*

¹ Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, den Betrieb des Werkes so zu gestalten, dass die bisherigen Abflussmengen des Sernf zur Zeit der Winter-Niederwasserstände nicht verschlechtert werden.

² Für die Feststellung der bisherigen Abflussverhältnisse im Sernf sollen die Messungsergebnisse des Amtes für Wasserwirtschaft des Eidgenössischen Departementes des Innern massgebend sein. Zur Kontrolle der Abflussmenge kann der Regierungsrat vom Konzessionsinhaber die kostenlose Einrichtung und Beobachtung von Pegelstationen verlangen.

³ Die privatrechtlichen Ansprüche bleiben gewahrt.

Art. 17*Haftung für Schäden*

Für alle direkten und indirekten Schäden, die infolge des Baues und Betriebes des Werkes an öffentlichem und privatem Eigentum entstehen, ist der Konzessionsinhaber nach Massgabe der Gesetzgebung haftbar.

Art. 18*Berücksichtigung glarnerischer Unternehmer, Lieferanten und Arbeiter*

Bei Vergebung und Ausführung der Arbeiten und Lieferungen, inbegriffen die Regiearbeiten, sind die glarnerische Industrie und das glarnerische Gewerbe sowie die glarnerische Arbeiterschaft, unter Voraussetzung nicht

höherer Preise und Löhne bei gleicher Qualität und Leistung, angemessen zu berücksichtigen.

Art. 19*

Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten zwischen dem Kanton und dem Konzessionsinhaber über die aus dem Konzessionsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten werden, soweit in der vorliegenden Konzession nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz vom Verwaltungsgericht des Kantons Glarus und in zweiter Instanz vom Bundesgericht entschieden (Art. 71 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte). Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾.

² Ueber Streitigkeiten zwischen dem Konzessionsinhaber und andern Nutzungsberechtigten in bezug auf den Umfang der Nutzungsrechte entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Art. 20*

Kraftabgabe im Kanton Glarus

¹ An der aus der Wasserkraft des Sernf erzeugten elektrischen Energie wird für glarnerische Kraftabnehmer ausserhalb des heutigen Stromversorgungsgebietes des Elektrizitätswerkes Schwanden zu angemessenen Bedingungen und im Verhältnis zu den Gestehungskosten stehenden Preisen ein Vorzugsrecht für den Energiebezug eingeräumt, insgesamt bis zu 1,5 Millionen Kilowattstunden jährlich und einer Höchstbelastung von 500 Kilowatt ab Generator.

² Glarnerische Kraftabnehmer ausserhalb des derzeitigen Versorgungsgebietes des Elektrizitätswerkes Schwanden, welche von diesem Vorzugsrecht auf Lieferung von Energie Gebrauch machen wollen, haben ihre Begehren spätestens zwei Jahre vor Beginn der Energielieferung dem Konzessionsinhaber zuzustellen.

³ Streitigkeiten über die Möglichkeit der Kraftabgabe sowie über Preise und Bedingungen werden von einem Schiedsgericht entschieden, das aus drei Mitgliedern besteht, wovon je eines von jeder Partei und der Vorsitzende vom Verwaltungsgerichtspräsidenten bezeichnet wird.

⁴ Im übrigen ist der Konzessionsinhaber in der Verwendung der Kraft unbeschränkt.

¹⁾ GS III G/1

Art. 21*Oberaufsicht, Fischerei*

¹ Die polizeiliche Oberaufsicht des Kantons Glarus über die Gewässer erstreckt sich auch auf sämtliche künstlich angelegten Stauvorrichtungen.

²**

³**

Art. 22**Ausschluss schädlicher Industrien*

¹ Die durch diese Konzession betroffenen Wasserkräfte dürfen zu keinen Industrien verwendet werden, die schädliche Dünste, Staub usw. entwickeln und deshalb die Gesundheit von Menschen und Vieh, den Fremdenverkehr sowie die Landwirtschaft im Kanton Glarus gefährden könnten.

² Hierüber entscheidet der Regierungsrat.

Art. 23*Zukünftige Gesetzgebung*

Die Bestimmungen des zukünftigen öffentlichen Rechts des Bundes und des Kantons Glarus bleiben vorbehalten.

Art. 24*Vollzug*

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieser Konzession beauftragt.

Änderung der Konzession:

LR 28. Juni 1989 (SBE 4. Bd. Heft 1 S. 111)

Art. 11 Abs. 1, 15, 19 Abs. 1, 20 Abs. 3, 22 Abs. 2 in Kraft ab sofort

** Aufgehoben durch die Vereinbarung vom 25. April 1945 zwischen der Regierung des Kantons Glarus und der Kraftwerke Sernf-Niederenbach AG Schwanden (SN) über die Fischerei im Stausee in der Garichte und im Regulierweiher in der Höfliegg in Engi. (GS IX G/32/1)